

## Folie 10: Versorgung und Erwerbs(ersatz)einkommen (§ 57 HBeamtVG)

### Versorgung der Hinterbliebenen

---

#### Erwerbseinkommen

- aus nichtselbständiger Tätigkeit (Bruttoeinkünfte abz. Werbungskosten)
- aus selbständiger Arbeit (ermittelter Gewinn)
- aus Gewerbebetrieb (ermittelter Gewinn)
- aus Land- und Forstwirtschaft (ermittelter Gewinn)

#### Kein Erwerbseinkommen

- aus Kapitalvermögen
- aus Vermietung und Verpachtung

#### Erwerbsersatzeinkommen

- Arbeitslosengeld
- Kurzarbeitergeld
- Mutterschaftsgeld
- Krankengeld
- und Weiteres

---

## Folie 11: Versorgung und Erwerbs(ersatz)einkommen (§ 57 HBeamtVG)

#### Höchstgrenze

- Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (Endstufe der Besoldungsgruppe)
- zzgl. voller Verheiratetenbestandteil im Familienzuschlag
- zzgl. 5 % Sonderzahlung
- ggf. Kind bezogener Familienzuschlag

#### Höchstgrenzen nach Besoldungsgruppe (Stand: 1. Februar 2018)

- A 11: € 4.284,95
- A 12: € 4.720,51
- A 13: € 5.238,86
- A 14: € 5.793,51
- A 15: € 6.531,90
- A 16: € 7.268,03

Überschreiten Einkünfte und Witwengeld diese Höchstgrenze, wird das Witwengeld um die Hälfte des übersteigenden Betrags gekürzt.

#### Mindestzahlung

20 % des Witwengeldes